OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-400280/4/FP

Datum:
Linz, 24. April 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von I S, W, Deutschland, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 28. August 2017, GZ. VerkR96-27528-2016, wegen einer Übertretung des BStMG,

zu Recht

I. Gemäß § 50 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat die Beschwerdeführerin einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit oben genanntem Straferkenntnis warf die belangte Behörde der Beschwerdeführerin (Bf) vor, zu einer bestimmten Zeit am 27. April 2016 ein im Straferkenntnis näher bezeichnetes Kraftfahrzeug auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt zu haben, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, weil am Fahrzeug keine gültige Vignette angebracht gewesen sei.
Die belangte Behörde verhängte über die Bf eine Geldstrafe iHv 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 34 Stunden) und sprach aus, dass sie einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens iHv 30 Euro zu bezahlen habe.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf mit E-Mail vom 20. Oktober 2017 rechtzeitig Beschwerde und brachte zusammengefasst vor, ihre damals elfjährige Tochter habe die Vignette falsch angebracht und zwar in der Mitte, hinter dem Spiegel. Die Bf habe sich keinerlei Gedanken gemacht, weil die Vignette ja da gewesen wäre, wenn die Bf von der Polizei kontrolliert worden wäre. Ein Entfernen hätte die Vignette vielleicht beschädigt.
Sollte „dies“ von der Behörde nicht „akzeptiert“ werden, würde Einspruch gegen die Höhe der Strafe erhoben. Die Bf sei Mutter von vier Kindern, sei nicht verheiratet und verfüge über kein sehr hohes Einkommen. Als freie Museums- und Kunstpädagogin verdiene die Bf zwischen 800 und 1.000 Euro pro Monat und habe schon für die Miete 500 Euro aufzubringen. Man komme gerade so aus und bleibe kein Spielraum für sonstige Ausgaben. Die Bf sei ansonsten gezwungen die Ersatzfreiheitsstrafe anzunehmen.

I.3. Mit Schreiben vom 28. November 2017 legte die belangte Behörde dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt zur Entscheidung vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsstrafakt. Das Verwaltungsgericht sieht gem. § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG von der Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung ab, weil keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine der Parteien eine Verhandlung beantragt hat.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf hat am 27. April 2016 um 17:31 Uhr auf der Autobahn A7 im Gemeindegebiet von A, Mautabschnitt A-T, bei Strkm einen PKW Volvo mit dem deutschen Kennzeichen (höchstes zulässiges Gesamtgewicht unter 3,5 t) gelenkt. An der Windschutzscheibe des PKW war – jedenfalls außerhalb des

Tönungsstreifens – keine Mautvignette angebracht. (Unbestrittener Sachverhalt, Lichtbilder der automatischen Mautüberwachung, Stellungnahme ASFINAG.)
Im Tönungsstreifen ist keine Vignette sichtbar. (Fotos automatische Mautüberwachung)
Die Bf hat der Aufforderung zur Leistung einer Ersatzmaut keine Folge geleistet. (Stellungnahme ASFINAG)

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsstrafakt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln. Aus den von der automatischen Mautüberwachung der ASFINAG angefertigten Fotos ist zweifelsfrei erkennbar, dass an der der Windschutzscheibe des PKW der Bf, jedenfalls außerhalb des Tönungsstreifens keine Vignette angebracht war. Im Tönungsstreifen ist selbst bei starker Vergrößerung des dem Gericht vorliegenden Digitalbildes keine Vignette erkennbar. Die fein aufgelösten Lichtbilder lassen im Gegensatz zu der deutlich erkennbaren deutschen Umweltplakette keinen anderen Aufkleber an der Windschutzscheibe, insbesondere keine Vignette, erkennen. Wie in der rechtlichen Beurteilung darzustellen sein wird, ist diese Frage jedoch nebensächlich.
Es sei jedoch ergänzt, dass das Gericht der Behauptung der Bf, ihre minderjährige Tochter habe die Vignette innerhalb des Tönungsstreifens und hinter dem Spiegel angebracht, keinen Glauben schenkt. Diese Behauptung ist durch die im Akt erliegenden und dem Gericht digital vorliegenden Lichtbilder eindeutig widerlegt, zumal selbst bei vergrößerter Betrachtung im Bereich des Innenspiegels keine Vignette erkennbar ist. Dies wäre bei deren Vorhandensein jedoch der Fall, weil der Tönungsstreifen die Scheibe naturgemäß nicht so stark abdunkelt, dass unmittelbar dahinter liegende Gegenstände völlig unsichtbar werden. Aufgrund der Fotos im Akt ist das Fehlen einer Vignette unwiderlegbar bewiesen.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtliche Grundlagen

§ 1 Abs. 1 BStMG 2002 lautet:

§ 1. (1) Für die Benützung der Bundesstraßen mit Kraftfahrzeugen ist Maut zu entrichten.

§ 10 Abs. 1 BStMG 2002 lautet:

§ 10. (1) Die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, unterliegt der zeitabhängigen Maut.

§ 11 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 5 BStMG 2002 lauten:

§ 11.
(1) Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Mautvignette am Fahrzeug zu entrichten.
(2) Die Jahresvignette hat eine Gültigkeit von einem Kalenderjahr und berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken auch im Dezember des Vorjahres und im Jänner des Folgejahres. Die Zweimonatsvignette berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken im Zeitraum von zwei Monaten. Die Gültigkeit endet mit Ablauf jenes Tages, der durch sein Tagesdatum dem ersten Gültigkeitstag entspricht. Fehlt dieser Tag im zweiten Monat, so endet die Gültigkeit mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Die Zehntagesvignette berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken während zehn aufeinanderfolgender Kalendertage. Die Korridorvignette berechtigt ab dem gemäß Abs. 6 festzulegenden Tag bis zum Ablauf des Tages der Verkehrsfreigabe beider Röhren des Pfändertunnels zur Benützung der Strecke der A 14 Rheintal/Walgau Autobahn zwischen der Staatsgrenze bei Hörbranz und der Anschlussstelle Hohenems in einer Fahrtrichtung mit einem einspurigen Kraftfahrzeug oder mit einem mehrspurigen Kraftfahrzeug, dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, während 24 Stunden ab dem auf der Korridorvignette aufgedruckten Zeitpunkt. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen mit Verordnung zusätzlich eine Korridorvignette vorsehen, die zur Benützung dieser Strecke in beiden Fahrtrichtungen während 24 Stunden ab dem auf der Korridorvignette aufgedruckten Zeitpunkt berechtigt, und die Geltungsdauer der Korridorvignette verkürzen, sofern die Korridorvignette zu einer dauerhaften und wesentlichen Erhöhung der Verkehrsbelastung in Ortsgebieten von Gemeinden des Rheintals führt.
...
(5) Die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit der Mautvignetten, über ihre Anbringung an den Fahrzeugen und über das Mitführen der Mautvignetten an Stelle der Anbringung sind in der Mautordnung zu treffen.
...

§ 20 Abs. 1 BStMG 2002 lautet:

§ 20. (1) Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis zu 3000 € zu bestrafen.

Die hier relevanten Punkte der Mautordnung für die Autobahnen und Schnellstraßen Österreichs in ihrer Fassung 44 lauteten:

7.1 Art und Ort der Anbringung
An jedem mautpflichtigen Kraftfahrzeug (unter Berücksichtigung des Punktes 7.2 Mautordnung Teil A I) ist vor Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes eine gültige der jeweiligen Fahrzeugkategorie entsprechende Vignette ordnungsgemäß (unter Verwendung des originären Vignettenklebers) anzubringen. Jede andere Art der Anbringung (zB durch [zusätzliche] Klebestreifen, andere Arten von Fixierungen oder ein Überkleben der Vignette mit einer zusätzlichen Schutzfolie) ist nicht gestattet, verwirkt den Nachweis der ordnungsgemäßen Mautentrichtung und verwirklicht den Tatbestand der

Mautprellerei (siehe Punkt 10). Zehntagesvignetten und Zweimonatsvignetten sind nur dann gültig, wenn sie durch ordnungsmäßige, vollständige Lochung des Kalendertages und –monats entwertet wurden.
Die Vignette für mehrspurige Fahrzeuge ist - nach vollständigem Ablösen von der Trägerfolie - unbeschädigt und direkt so auf die Innenseite der Windschutzscheibe anzukleben, dass sie von außen gut sicht- und kontrollierbar ist (z.B. kein Ankleben hinter einem dunklen Tönungsstreifen). Bei Nichtbeachtung der Anbringungsvorschriften (zB nicht vollständiges Ablösen von der Trägerfolie oder nicht vollständige Anbringung der Vignette) wird der Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 10) verwirklicht. Das Ankleben einer Vignette auf der Seitenscheibe ist nicht zulässig. Auf die Anbringungsempfehlung auf der Vignettenrückseite wird hingewiesen. Bei Motorrädern ist die Vignette sichtbar an einem nicht oder nur schwer zu entfernenden Bestandteil des Motorrades anzukleben.
Im Interesse der Verkehrssicherheit und um eine wirksame und benutzerfreundliche Kontrolle der Entrichtung der zeitabhängigen Maut zu gewährleisten, sollte tunlichst neben der jeweils gültigen Vignette höchstens eine zweite Vignette am Kraftfahrzeug angebracht sein.
Das Ablösen und Umkleben einer bereits geklebten gültigen Vignette, jede andere als in dieser Mautordnung zugelassene Mehrfachverwendung der Vignette oder eine chemische oder auch technische Manipulation des originären Vignettenklebers derart, dass bei Ablösen der Vignette deren Selbstzerstörungseffekt verhindert wird, ist unzulässig und verwirkt den Nachweis der ordnungsgemäßen Mautentrichtung.
[Hervorhebung nicht im Original]

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. Aus den o.a. Bestimmungen des BStMG und der Mautordnung ergibt sich, wie die Maut „ordnungsgemäß“ zu entrichten ist. Dies hat vor Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes durch Anbringen einer gültigen, der jeweiligen Fahrzeugkategorie entsprechenden Vignette zu geschehen (Punkt 7.1. der Mautordnung iVm § 11 Abs 1 und 5 BStMG).

Der Tatbestand der Mautprellerei ist erfüllt, wenn das mautpflichtige Straßennetz benutzt wird, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Wird eine an sich gültige Vignette nicht ordnungsgemäß angebracht und das mautpflichtige Bundesstraßennetz benutzt, ist der Tatbestand in objektiver Hinsicht erfüllt.
Wesentlich ist nach der Mautordnung unter anderem, dass die Vignette von außen gut sicht- und kontrollierbar ist und hält die Mautordnung diesbezüglich ausdrücklich fest, dass dies bei Ankleben hinter einem dunklen Tönungsstreifen nicht der Fall ist und der Tatbestand der Mautprellerei bei entsprechendem Zuwiderhandeln erfüllt wird. Dies, als die Maut dann nicht (maut)ordnungsgemäß entrichtet wird.

Selbst bei wohlwollender Betrachtung, wenn man der Bf also ihre Behauptung, die Vignette sei, von wem auch immer, im Tönungsstreifen angebracht worden, ist für

sie nichts gewonnen, weil sie damit selbst eine nicht ordnungsgemäße Entrichtung vorbringt, und insofern feststeht, dass die Bf das mautpflichtige Straßennetz befahren hat, ohne zuvor eine Vignette, den Bestimmungen des Bundesstraßenmautgesetzes und der Mautordnung entsprechend, gut sicht- und kontrollierbar, an der Windschutzscheibe ihres Fahrzeuges anzubringen.
Mit der stereotyp in allen Anbringen wiederholten Verantwortung, ihre Tochter habe die Vignette falsch angebracht, gesteht die Bf den objektiven Tatbestand im Ergebnis zu, ist doch der Fahrzeuglenker nach dem BStMG verpflichtet, die Maut ordnungsgemäß zu entrichten und darf er das mautpflichtige Bundesstraßennetz ohne eine solche schlicht nicht befahren.

Selbst, wenn man also die (ohnehin widerlegte) Behauptung der Bf als wahr unterstellen will, ist daraus für sie nichts gewonnen, da sie mit einem solchen Vorbringen keinen gesetzmäßigen Sachverhalt darstellt. Die die Sicht- und Kontrollierbarkeit beeinträchtigende Anbringung einer Vignette im Tönungsstreifen führt zum gleichen Ergebnis wie das gänzliche Fehlen einer Vignette.

Darüberhinausgehendes Sachverhaltsvorbringen hat die Bf nicht erstattet und hat sie damit auf Sachverhaltsebene weder ein geeignetes Vorbringen erstattet, noch Beweise angeboten, die ihrer Entlastung dienlich wären.

Zumal die Bf also das mautpflichtige Bundesstraßennetz benutzt hat, ohne eine Vignette (ordnungsgemäß außerhalb des Tönungsstreifens) an der Windschutzscheibe des von ihr gelenkten Fahrzeuges anzubringen und auch die Ersatzmaut nicht entrichtet wurde, hat sie den objektiven Tatbestand des § 20 BStmG iVm Punkt 7.1. der Mautordnung idF 44 erfüllt. Tatsächlich war an der Windschutzscheibe des PKW der Bf – mit dem gleichen Ergebnis – weder innerhalb noch außerhalb des Tönungsstreifens eine Vignette angebracht.

III.2.2. Verschulden

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Beim Delikt nach § 20 Abs. 1 BStMG handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG.

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung ihres fahrlässigen Handelns hätte die Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für ihre Entlastung spricht. Mit dem Vorbringen, ihre minderjährige Tochter habe die Vignette hinter dem Innenspiegel im Tönungsstreifen angebracht ist es der Bf nicht gelungen, iSd § 5 Abs. 1 VStG glaubhaft zu machen, dass sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Strafbar ist das Lenken eines Kraftfahrzeuges auf dem mautpflichtigen Bundesstraßennetz, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Das die Strafbarkeit auslösende Verhalten, ist damit das Auffahren auf die Autobahn, nicht schon das der Mautordnung nicht entsprechende Kleben der Vignette. Das den Tatbestand der Mautprellerei auslösende Verhalten wurde von der Bf jedenfalls selbst gesetzt. Schon aus diesem Grund ist ihr nicht gedient, wenn sie die Schuld auf ihr Kind abzuwälzen versucht. Unabhängig davon ob und von wem eine Vignette an ihrem Fahrzeug angebracht war, war die Bf selbst verbunden ihr Fahrzeug vor Benützen der Autobahn auf Übereinstimmung mit den Bestimmungen des BStMG zu überprüfen.

Da die Bf dies verabsäumt hat, ist Fahrlässigkeit indiziert.

Einen relevanten Rechtsirrtum iSd § 5 Abs. 2 VStG hat die Bf mit ihrer Behauptung, sie habe sich keine Gedanken gemacht, nicht geltend gemacht. Bei Lenken eines Fahrzeuges in Österreich, muss sie sich über die jeweils gültigen Vorschriften informieren.

Da keine Entschuldigungsgründe vorliegen, ist der Bf die Tat auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

III.2.3. Zur Strafbemessung

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse

sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (z.B. VwGH 28. November 1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. u.a. VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt.
Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbes. Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach Abs. 3 leg. cit. ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung, oder wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Im angefochtenen Straferkenntnis wurde die gesetzliche Mindeststrafe verhängt. Zumal die Bf das vom Gesetz typisierte Fehlverhalten gesetzt hat, also ohne ordnungsgemäße Entrichtung der Maut, das mautpflichtige Bundesstraßennetz befahren hat und die belangte Behörde ohnehin nur die gesetzliche Mindeststrafe verhängt hat, vermag das Gericht keine Mängel bei der Strafzumessung erkennen. Die Strafe ist auch angesichts der Unbescholtenheit der Bf tat- und schuldangemessen.

Eine Unterschreitung der Mindeststrafe unter Anwendung des § 20 VStG kommt nicht in Betracht, da, schon ob des Fehlens geeigneten Vorbringens, kein beträchtliches Überwiegen von Milderungsgründen ersichtlich ist.

Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Da jedoch das Verschulden der Bf nicht als gering anzusehen ist, war eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ausgeschlossen. Sie hat auch diesbezüglich keinerlei Vorbringen erstattet.

III.3. Die belangte Behörde darf (zum nunmehr dritten Mal; vgl. LVwG Oö. 10. März 2016, LVwG-400129; 18. Mai 2016 LVwG-400161) auf Art. 10 Abs. 3 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen (BGBl. Nr. 526/1990) hingewiesen werden, der im Hinblick auf eine (Ersatz)freiheitsstrafe ein gesetzliches Zustellhindernis normiert, sodass der Ausspruch einer solchen, bei Zustellung nach Deutschland, nicht in Geltung treten kann (vgl. VwGH v. 15. Dezember 2011, 2008/03/0098).
Der Spruchabschnitt über die Ersatzfreiheitsstrafe kann daher nicht als zugestellt und damit nicht als erlassen gelten.
Eine Abänderung durch das Verwaltungsgericht ist mangels Zustellung nicht erforderlich (vgl. VwGH v. 15. Dezember 2011, 2008/03/0098).

Die Bf kann die Ersatzfreiheitsstrafe, wie von ihr angedacht, insofern nicht antreten, weil demnach keine über sie verhängt wurde.

IV. Im Ergebnis ist die vorgeworfene Tat als Verwaltungsübertretung strafbar. Die Beschwerde war somit als unbegründet abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen.

Bei diesem Ergebnis war der Bf gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht in der Höhe von 60 Euro (das sind 20 % der Strafe) vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl